

**Polzeiverordnung über die Verpflichtung der
Strassenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen
und Bestreuen der Gehwege
(Streupflicht-Verordnung)**

Rechtsgrundlage:

§ 43 Abs. 2 des Strassengesetzes für Baden-Württemberg
in Verbindung mit
§ 10 und § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes

Satzung erlassen durch GR-Beschluss vom 02.11.1976, § 6 Ö.
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“
Nr. 45 vom 05.11.1976.
In Kraft getreten am 05.11.1976.

Satzung erlassen durch GR-Beschluss vom 19.12.1989, § 4 Ö.
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“
Nr. 51/52 vom 22.12.1989.
In Kraft getreten am 01.01.1990.

**Polizeiverordnung über die Verpflichtung der
Strassenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen
und Bestreuen der Gehwege
(Streupflicht-Verordnung)**

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Strassengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. Dezember 1989 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Übertragung der Reinigungs-, Räum-
und Streupflicht**

- (1) Den Strassenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschliesslich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Massgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Strassengesetz)
- (3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Strassenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Strasse haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Strassengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Strassengesetz).

**§ 2
Verpflichtete**

- (1) Strassenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Strasse liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Strassengesetz). Als Strassenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Strasse durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Strassenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind. Wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Strasse nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Strassen nicht mehr als die Hälfte der Strassenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Strassengesetz).
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Strassenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäss erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Strassenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fussgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Strasse sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Strassenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,50 Metern.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,50 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Strassenanlieger für eine Satz 1 entsprechende breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fussgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fusswege sind die dem öffentlichen Fussgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Strasse sind.
- (6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschliessenden Strasse oder liegen sie hintereinander zur gleichen Strasse, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Abs. 5 genannten Flächen an den der Strasse nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Strassenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Strassenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,00 m Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Strassenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Strassenrinnen und die Strasseneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Strassenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fussgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen und Glatteis verwendet werden; der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.
- (4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Strassengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt. Insbesondere
 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
 3. Bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Strassengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbusse von mindestens 5,- DM und höchstens 1.000,- DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,- DM geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1990 in Kraft.